

# Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nürnberg

## § 1 Grundlage

In der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg schließen sich Kirchen und christliche Gemeinschaften zusammen. Sie wollen durch ihren Dienst die eine Kirche Jesu Christi bezeugen und tun das auf der Grundlage der Heiligen Schrift und im Glauben an den Herrn Jesus Christus, das Haupt der Kirche und das Heil der Welt.

## § 2 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Kirchen und Gemeinschaften werden, die die unter § 1 genannte Grundlage anerkennen. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller bisherigen Mitglieder.
2. Kirchen und Gemeinschaften, die eine volle Mitgliedschaft nicht oder noch nicht eingehen wollen, können als Gäste mit beratender Stimme aufgenommen werden.
3. Durch die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft wird die Selbständigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung, sowie in der Wahrnehmung der Anliegen einzelner Mitglieder und Gäste, einschließlich bilateraler Beziehungen nicht berührt.

## § 3 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft gibt Impulse zum gemeinsamen Handeln, damit die Gemeinschaft in Gebet, Zeugnis und Dienst sichtbar wird.

Sie befaßt sich mit Fragen des Glaubensverständnisses, des Gottesdienstes, des geistlichen Lebens und der missionarischen, diakonischen, ökumenischen und gesellschaftlichen Verantwortung.

## § 4 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Der ökumenische Arbeitskreis,
2. der ökumenische Ausschuß,
3. der Vorstand

zu 1. Der ökumenische Arbeitskreis ist ein Kreis von Delegierten aus den Mitgliedskirchen der Nürnberger ACK. Aus der Evangelisch-Lutherischen und der Römisch-Katholischen Kirche sind in ihm die Ökumene-Beauftragten der einzelnen Gemeinden vertreten, aus den anderen Kirchen mindestens ein Delegierter oder eine Delegierte. Darüberhinaus können einzelne an der Ökumene Interessierte teilnehmen oder aus besonderen Gründen in den Kreis eingeladen werden. Im ökumenischen Arbeitskreis werden Fragen besprochen, die sich aus den Aufgaben nach § 3 ergeben. Er berät den Ausschuß und den Vorstand.

zu 2. Der ökumenische Ausschuß ist das Beschlußorgan der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. In ihm haben die Evangelisch-Lutherische Kirche und die Römisch-Katholische Kirche je 2 Stimmen, alle anderen Kirchen und Gemeinschaften je 1 Stimme. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der ACK hat im Ökumenischen Ausschuß Sitz und beratende Stimme.

Die Kirchen und Gemeinschaften entsenden eine entsprechende Anzahl von Delegierten und benennen für jeden Delegierten einen Stellvertreter.

Der ökumenische Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

zu 3. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen und führt ihre Geschäfte. Er besteht aus einem/einer Vorsitzenden, drei BeisitzerInnen und dem/der GeschäftsführerIn. Der Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers wird vom ökumenischen Ausschuß für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende schlägt dem Ökumenischen Ausschuß eine geeignete Person für die Geschäftsführung vor.

#### **§ 5 Finanzen**

Die Finanzierung der laufenden Arbeit und der besonderen Aufgaben wird vom ökumenischen Ausschuß nach Absprache geregelt.

#### **§ 6 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Diese Satzung soll zunächst 3 Jahre erprobt werden und bedarf dann einer neuen Beschlußfassung des ökumenischen Ausschusses.

1. Fassung: Juli 1977

Neufassung: April 1995